# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Rannersdorf III

TEILGUTACHTEN
AGRARTECHNIK/BODEN

Verfasserin:

Dipl.-Ing. Renate Tretzmüller-Frickh

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-91

# 1. Einleitung:

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

## Vorhabensbestandteile:

- Abbau und Abtransport der vier Bestandsanlagen des WP Rannersdorf I vom Typ V90-2.0 MW,
- Vollständiger Rückbau der Fundamentplatten des Bestandswindparks und Rekultivierung nicht mehr benötigter Montageflächen und Wege,
- Neuerrichtung von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer installierten Generatorleistung von je 5,7 MW,
- Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung,
- · Errichtung von Kranstell- und Montageflächen,
- Errichtung einer 30 kV Netzableitung in das UW Neusiedl an der Zaya inkl. LWL-Datenkabel,
- Errichtung von Eiswarn-Tafeln und Leuchten inkl. Verkabelung.

# Bestandsanlagen:

Anzahl/Type 4 Vestas V90-2.0 MW

Baujahr 2005

Rotordurchmesser 90 m

Nabenhöhe 105 m

Gesamtleistung Rückbau 8,0 MW

## Änderungsvorhaben

Anzahl/Type 4 Nordex N149/5.X

Rotordurchmesser 149 m

Nabenhöhe 164 m

Gesamthöhe 238,6 m

Nennleistung 5.700 kW

Gesamtleistung 22,8 MW

Netzableitung 30 kV Erdkabel zum Umspannwerk Neusiedl an der Zaya

Netzbetreiber Netz NÖ GmbH

Einspeisung/Messung Netzebene 4

Als <u>bautechnische Vorhabensgrenze</u> ist die Ein-/Ausfahrt in die Feldwege ab den höherrangigen Straßen B7 und B47 zum bzw. vom Vorhabengebiet definiert.

Die Netzableitung des Windparks erfolgt mit einem 30 kV Erdkabel in das Umspannwerk Neusiedl/Zaya, wobei die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk sowohl die <u>elektrotechnische</u> Eigentums- also auch bautechnische <u>Vorhabensgrenze</u> für die Netzableitung bilden.

# <u>Standortgemeinden</u>

Gemeinde Hauskirchen WKA-Standorte RA-III-01, RA-III-04,

30 kV Netzableitung, Zuwegung

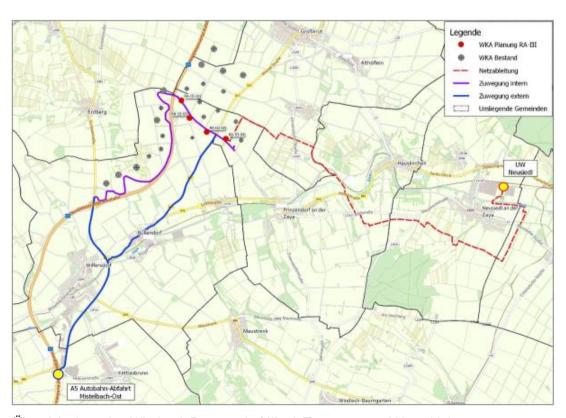
Gemeinde Wilfersdorf WKA-Standorte RA-III-02, RA-III-03,

30 kV Netzableitung, Zuwegung

Gemeinde Großkrut 30 kV Netzableitung Gemeinde Neusiedl/Zaya 30 kV Netzableitung Gemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf 30 kV Netzableitung

## <u>Verwaltungsbezirke</u>

## Gänserndorf und Mistelbach



Übersichtslageplan Windpark Rannersdorf III mit Zuwegung und Netzableitung

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

- .... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- .... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

# 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Kap. 2.10. Bodenschutzkonzept,

Kap.5.13. Schutzgut Fläche,

Kap. 5.14. Schutzgut Boden

Kap. 10.1. und 10.3 räumliche Verteilung und BEAT Flächen

Kap. 5.4.7.2.1. Auswirkungen infolge Beschattung

# 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

## Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

# Risikofaktor 4:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden inkl. Fläche durch

Flächeninanspruchnahme.

## Fragestellungen:

- 1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
- 2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
- 3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

## Befund:

Der Projektstandort ist dominiert durch landwirtschaftliche Flächennutzung bei Vorliegen von überwiegend hoch bis mittelwertigen Ackerböden.

Durch das Projekt werden insgesamt ca. 10.8 ha in Anspruch genommen. Davon werden

9,98 ha nur während der Bauphase vorübergehend beansprucht und nach Beendigung

der Bauphase rekultiviert.

Nur ca. 0,79 ha werden permanent für die gesamte Betriebsdauer verbraucht.

Da es sich um ein Repowering – Projekt von bestehenden Anlagen handelt, können ca.

0,41 ha Boden wieder hergestellt werden.

**Gutachten:** 

Grundsätzlich erfüllt der Boden diverse Funktionen, je nach Standort und Eigenschaften in

jeweils unterschiedlichem Maß. Es wird zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Nutzungs-

bzw. Produktionsfunktionen unterschieden. Die unterschiedlichen Funktionen können sich

naturgemäß gegenseitig ausschließen.

Ob die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke oder Energiegewinnung vorrangig ist, muss

durch die Behörde bewertet werden.

Aus agrarfachlicher Sicht ist die gegenständliche Inanspruchnahme mit permanent ca.

0,79 ha vergleichsweise geringfügig und hinsichtlich der Auswirkungen vernachlässigbar.

Auflagen:

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in

Anlehnung an die "Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung" ist eine fachlich

geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch

entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

1. Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden

2. Der Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m

3. Der Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung

4. Der Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

5. Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahr-

genommen werden.

Risikofaktor 5:

Gutachter: A/F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund und Boden durch Schattenwurf

# Fragestellungen:

- 1. Werden durch den Schattenwurf der Untergrund und Boden beeinflusst und wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Untergrunds und Bodens unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
- 2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
- 3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

## **Befund:**

Im Weinviertel generell liegen durchschnittlich mehr als 2.000 Sonnenstunden/Jahr vor. Die durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Schattenstunden sind naturgemäß abhängig von der Entfernung der Anlage.

Es erfolgte an 8 festgelegten Immissionspunkten eine Berechnung der maximalen astronomischen Beschattungsdauer (worst case – Berechnung), die sogar für das Schutzgut Mensch als geringfügig eingestuft wurden.

#### **Gutachten:**

Boden ist laut Definition der ÖNORM L 1050 der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen bedingt) entstanden ist und weiter verändert wird. Boden besteht aus festen anorganischen (Mineralen) und organischen Komponenten (Humus, Lebewesen) sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und Gasen gefüllt sind.

Verwitterung ist der allgemeine Begriff für die kombinierte Arbeit aller Prozesse, welche den physikalischen Zerfall und die chemische Zersetzung des Gesteins wegen dessen exponierter Lage an oder nahe der Erdoberfläche herbeiführen. Beispiele solcher Kräfte sind die Wirkungen von Wasser, Eis, Wind und Temperaturänderungen. Das Ergebnis von Verwitterung ist Gesteinszerstörung, bei der je nach Art der Verwitterung die gesteinsbildenden Minerale erhalten bleiben (physikalische Verwitterung), oder um- bzw. neu gebildet werden (chemische Verwitterung).

Durch Bewuchs und Bodenleben entsteht Humus (chemische Umwandlung pflanzeneigener Stoffe unmittelbar nach dem Absterben, mechanische Aufbereitung der organischen Rückstände und Einarbeitung in den Boden durch Bodentierchen, Abbau des Bodens durch biologische Prozesse [Mikroorganismen] und/oder chemische Vorgänge). Bewuchs beschattet den Boden und schützt diesen vor der Sonneneinstrahlung und damit vor Austrocknung, vor Zerfall der Bodengare, schützt die Bodenlebewesen und verhindert mechanische Schäden durch direkt auffallende Niederschläge.

Für den Boden bzw. Untergrund bringt die Beschattung keinerlei Nachteile. Ein Nachteil wäre erst dann gegeben, wenn die Beschattung so weit ginge, dass ein Bewuchs nicht mehr möglich wäre.

Dies ist jedoch keinesfalls zu erwarten, im Gegenteil treten im betroffenen Gebiet mit über 2.000 Sonnenstunden jährlich eher Schäden durch zu starke Hitze und Trockenheit auf.

# **Auflagen**

keine

Datum: 15.09.2025 Unterschrift: DI Renate Tretzmüller Frickh